VEREINBARUNG

über die sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen von Herstellern, die entsprechend den Regelwerken für überwachungsbedürftige Anlagen (Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU und AD 2000 Merkblatt W0) überprüft sind

zwischen
der Firma **KTS GmbH & Co. KG**
Technologiepark Stahl
Lußhardtstraße 4
76689 Karlsdorf-Neuthard

und der TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Benannte Stelle 0036
nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU

1. Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

1.1 Diese Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Werkstoffprüfungen durch die Firma KTS GmbH & Co. KG erfolgt.

1.2 Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe

- für überwachungspflichtige Anlagen ist, dass die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln (z. B. AD 2000 Merkblatt W0) erfolgt ist und die Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.1.B[1]) oder Werkszeugnis (oder Werksbescheinigung) nach DIN EN 10204 belegt und mit der erforderlichen Kennzeichnung (Ursprungskennzeichnung) entsprechend den Regelwerken für überwachungspflichtige Anlagen vom Herstellerwerk versehen sind.

- für <u>nicht</u> überwachungspflichtige Anlagen ist, dass die Prüfbescheinigung[1)] des Werkstoffherstellers der Kundenspezifikation entspricht und die Werkstoffe mit der erforderlichen Kennzeichnung vom Herstellerwerk versehen sind.

[1] Abnahmeprüfzeugnis 3.1.A, 3.1.B, 3.1.C: gemäß DIN EN 10204 in der Fassung 08.1995

Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH

1.3 Umstempelungen von Erzeugnissen mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A[1] oder 3.1.C[1]) nach DIN EN 10204 berührt diese Vereinbarung nicht.

Ausgenommen davon sind Erzeugnisse, die mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.C[1]) bescheinigt sind, wenn deren Einsatzbereich nicht der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU unterliegt.

Ebenso können Fertigteile, deren Ausgangswerkstoff mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A[1] bzw. 3.1.C[1]) belegt ist, umgestempelt werden, wenn die Kundenspezifikation nur ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.1.B[1]) verlangt. Dies ist dann jedoch über einen Vermerk in der Umstempelbescheinigung anzugeben.

2. Voraussetzung zur Umstempelung

Die Firma KTS GmbH & Co. KG erfüllt folgende Voraussetzungen:

2.1 Ordnungsgemäße Betriebsorganisation

2.2 Übersichtliche Lagerung mit Absicherung gegen Werkstoffverwechslung

2.3 Sie hat sachkundige Werksangehörige benannt, die die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe, Bezeichnungen von Werkstoffen und deren Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken besitzen.

2.4 Es wurde ein Kennzeichen festgelegt, aus dem die benannten sachkundigen Werksangehörigen der Firma KTS GmbH & Co. KG erkennbar sind (Anlage 1).

2.5 Sie führt Betriebsaufzeichnungen über umgestempelte Teile, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigungen über Werkstoffprüfung und der verantwortliche Werksangehörige) ersichtlich sind.

2.6 Sie stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Umstempelung durch die Firma KTS GmbH & Co. KG **halbjährlich** von Prüfern der Benannten Stelle 0036 unangemeldet überprüft werden kann. Hierzu erhalten die Prüfer der Benannten Stelle 0036 Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und in die betroffenen Betriebsstätten.

2.7 Die Firma KTS GmbH & Co. KG übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in ihrer Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH

3. Zustimmung zur Umstempelung

3.1 Die Benannte Stelle 0036 gibt mit der erstmaligen Überprüfung am 07.03.2011 ihre Zustimmung, dass die Firma KTS GmbH & Co. KG entsprechend der in Abschnitt 1.2 festgelegten Abgrenzung Umstempelungen durchführen kann. Die an die Zustimmung gebundenen Voraussetzungen (Abschnitte 2.1 bis 2.7) werden hierbei von der Firma KTS GmbH & Co. KG erfüllt und garantiert.

3.2 Von Firma KTS GmbH & Co. KG können darüber hinaus Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A[1] oder 3.1.C[1]) nach EN 10204 für Kleinteile entsprechend den Festlegungen in den Technischen Regeln (siehe z.B. Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU, Anhang I, Abschnitt 3.1.5 und AD 2000-Merkblatt HP 0, Abschnitt 4.1) umgestempelt werden.

3.3 Als verantwortliche(n) Werksangehörige(n) benennt die Firma KTS GmbH & Co. KG die in der Anlage 1 aufgeführten Personen. Diese Personen wurden von der Benannten Stelle 0036 auf ihre Pflichten hingewiesen.

4. Durchführung der Umstempelung

4.1 Die Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen ist vor dem Trennen bzw. einem Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel bzw. Elektrolyte-Beschrifter entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.

4.2 Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise erfolgen.

4.3 Anstelle des Herstellerkennzeichens haben die benannten sachkundigen Werksangehörigen die Kennzeichnung durch Aufbringen des in Anlage 1 festgelegten Stempels zu ergänzen.

5. Ausstellen von Bescheinigungen

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen nach EN 10204 gelten die Technischen Regeln. In der Regel wird die Ausstellung von Bescheinigungen über das Umstempeln ersetzt durch die von den verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, so ist diesen Teilen eine Umstempelbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen.

Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH

6. Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch die Benannte Stelle 0036 trägt die Firma KTS GmbH & Co. KG.

7. Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zur Umstempelung kann von der Benannten Stelle 0036 zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Zustimmung (Abschnitt 2) nicht mehr erfüllt sind.

8 Verpflichtung

Die Unterzeichneten bestätigen, dass diese Voraussetzungen eingehalten sind und verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Karlsdorf-Neuthardt, den 28.10.2016

KTS GmbH & Co. KG
Technologiepark Stahl
Lußhardtstraße 4
76689 Karlsdorf-Neuthard
Tel. 07251 440 298 0
Fax 07251 440 298 29
info@kts-stahl.de

.....
(Unterschrift, Name, Firmenstempel)

Karlsdorf-Neuthardt, den 28.10.2016

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Benannte Stelle Kenn-Nr. 0036

.....
Manfred Lauser (IS-ANW-KAR)
(Name)

TÜV SÜD Industrie Service GmbH 00 36 Notified Body

Anlagen 1: Übersicht der Umstempelberechtigten

Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Zertifizierungsstelle
Werkstoff- & Schweißtechnik

der TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Anlage 1: Übersicht der Umstempelberechtigten

Industrie Service

SACHKUNDIGE WERKSANGEHÖRIGE DER FIRMA KTS GMBH & CO. KG FÜR DIE UMSTEMPELUNG

lfd. Nr.	von Firma KTS GmbH & Co. KG benannt		Anerkennung durch den Sachverständigen: Datum, Unterschrift, Stempel	Beendigung der Anerkennung: Grund, Daten, Unterschrift, Stempel des Sachverständigen
	Name	Unterschrift und Stempel		
1	Mario Koch	KTS1	18. Okt. 2016 00 36	
2	Patrick Zipperle	KTS2	18. Okt. 2016 00 36	
3	Horst Kempf	KTS3	18. Okt. 2016 00 36	

Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH